



## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **39. Ratssitzung vom 1. März 2023**

#### **1430. 2022/86**

##### **Weisung vom 16.03.2022:**

##### **Städtischer Wohnraumfonds, Teilrevision Gemeindeordnung**

##### Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1337 vom 1. Februar 2023:

- Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)
- Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

##### Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

- Mehrheit: Präsident Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Ivo Bieri (SP), Judith Boppert (SP), Martin Busekros (Grüne), Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Serap Kahriman (GLP), Patrik Maillard (AL)
- Minderheit: Hans Dellenbach (FDP), Referent; Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP), Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



2 / 2

Damit ist beschlossen:

Zuhanden der Gemeinde:

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vom 13. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

Rechtsetzung a. Erlasse	Art. 54 Abs. 1 unverändert. <sup>2</sup> Er erlässt insbesondere die wesentlichen Bestimmungen über: lit. a–g unverändert. h. die städtischen Wohnraumfonds.
Wohnraumfonds	Art. 155a <sup>1</sup> Die Stadt führt einen städtischen Wohnraumfonds gemäss Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung <sup>1</sup> zur Bereitstellung von preisgünstigen, für breite Bevölkerungsschichten wirtschaftlich tragbaren Mietwohnungen. <sup>2</sup> Die Ausrichtung der Leistungen orientiert sich an den Zielen gemäss Art. 18. <sup>3</sup> Sie erfolgt an öffentliche und private gemeinnützige Wohnbauträgerschaften für: a. den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Wohnliegenschaften; b. den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen.
Inkrafttreten	Art. 158 Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung und ihre Änderungen jeweils nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2023 gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>1</sup> vom 7. Juni 2004, LS 841.